

10. März 1966

31

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BUrlG § 5 Abs. 1; KO § 59 Nr. 2

- Leitsätze: 1. Teilurlaubsansprüche nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG gelangen im Regelfalle in dem Zeitpunkt zur Entstehung, in dem aus Inhalt oder Verlauf des Arbeitsverhältnisses offenbar wird, daß die Wartezeit nicht erreicht werden und damit der volle Urlaubsanspruch nicht entstehen kann.
2. Bestand keine Verpflichtung des Gemeinschuldners, einen auf § 5 Abs. 1 lit. a oder b gestützten Urlaubsanspruch eines Arbeitnehmers vor Konkursöffnung zu erfüllen, so ist der Anspruch bzw. ein an seine Stelle tretender Abgeltungsanspruch jedenfalls dann eine Masseschuld, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses nach der Konkurseröffnung ausgereicht hat, um den Freizeitanspruch zeitlich zu erfüllen.

Aktenzeichen: 5 AZR 498/65

Urteil des BAG vom 10. März 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5_AZR_498/65

6 Sa 357/65 Düsseldorf

Verkündet
am 10. März 1966

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Kutschbach und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10. November 1965 - 6 Sa 357/65 - wird zurückgewiesen.

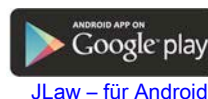
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

~ 2 ~



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war seit November 1964 bei der Gemeinschuldnerin als Dekorateur beschäftigt.

Am 18. Februar 1965 vormittags wurde ihm das Arbeitsverhältnis von der Gemeinschuldnerin fristgerecht zum 2. März 1965 gekündigt. Am 3. März 1965 fand der Kläger eine neue Beschäftigung.

Am Nachmittag des Kündigungstages, dem 18. Februar 1965, wurde über das Vermögen der Gemeinschuldnerin das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kläger hat bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses keinen Urlaub erhalten. Mit der vorliegenden Klage fordert er vom Beklagten als Konkursverwalter die Urlaubsabgeltung für sechs Urlaubstage in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 172,-- DM brutto. Er steht auf dem Standpunkt, daß es sich insoweit um eine Masseschuld handle, die der Beklagte vorweg aus der Konkursmasse zu berichtigen habe. Den größeren Teil desselben Anspruchs hat er auf Veranlassung des Beklagten unter dem 22. Februar 1965 unter der Bezeichnung "Urlaubsgeld 1964/65 netto 136,-- DM" als bevorrechtigte Konkursforderung angemeldet. Der Beklagte hat diese Forderung nebst Vorrecht anerkannt. Gegenüber dem Konkursgericht hat der Kläger die Erklärung abgegeben, er werde aus der angemeldeten Konkursforderung keine Rechte herleiten, falls er in diesem Rechtsstreit obsiegen werde.

Der Beklagte vertritt zu seinem Klageabweisungsantrag den Standpunkt, daß die Klageforderung keine Masseschuld sei.

Der Beklagte ist in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt er das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Ansicht des Berufungsgerichts, der Anspruch des Klägers auf Urlaubsabgeltung sei vom Beklagten als Masse-



schuld gemäß § 59 Nr. 2 KO zu erfüllen, ist im Ergebnis beizutreten.

1.) Das Berufungsgericht hat, ohne sich ausdrücklich für eine der beiden Fallgruppen des § 59 Nr. 2 KO zu entscheiden, seine Ansicht damit begründet, der Urlaubsabgeltungsanspruch sei hier erst nach der Konkurseröffnung, nämlich im Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis, entstanden; es sei gleichgültig, daß der Urlaubsanspruch selbst bereits am 1. Januar 1965 entstanden sei. Das Berufungsgericht stellt also auf den Zeitpunkt der Konkurseröffnung ab und betrachtet alle danach entstandenen Urlaubsabgeltungsansprüche ausnahmslos als vom Konkursverwalter vorweg (§ 57 KO) zu berichtigende Masseschulden.

Ob dieser Auffassung, die eine weit über den vorliegenden Fall hinausgehende Bedeutung hätte, gefolgt werden könnte, kann hier dahinstehen. Denn der Urlaubsabgeltungsanspruch des Klägers ist vom Beklagten bereits auf Grund der besonderen Umstände des festgestellten Sachverhalts als Masseschuld, und zwar gemäß § 59 Nr. 2 Fallgruppe 2 zu erfüllen. Dies ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

a) Das Urlaubsbegehren des Klägers findet seine rechtliche Grundlage in erster Linie in § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG; danach hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Soweit es danach begründet ist, war die Gemeinschuldnerin selbst zur Erfüllung in Gestalt der Freizeitgewährung vor dem Tage der Konkurseröffnung (18. Februar 1965) nicht verpflichtet, da der hierauf gerichtete Anspruch gleichfalls erst am 18. Februar 1965, und zwar auf Grund der an diesem Tage ausgesprochenen Kündigung, zur Entstehung gelangt war. Teilurlaubsansprüche nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG entstehen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts in der Regel nämlich erst dann, wenn sich aus der Gestaltung bzw. dem Verlauf des Arbeitsverhältnisses ergibt, daß die Erreichung der Wartezeit und damit eines Vollur-



- 4 -

laubsanspruchs für den Arbeitnehmer nicht mehr in Betracht kommt. Dies ergibt sich bei einer den Sinn und Zweck der gesetzlichen Urlaubsregelung berücksichtigenden Auslegung der bezeichneten Vorschrift.

§ 5 Abs. 1 lit. b besagt unmittelbar nichts über den Zeitpunkt, zu dem der danach gewährte Teilurlaubsanspruch entstehe und von dem Arbeitnehmer geltend gemacht werden könne. Der Kläger ist allerdings der Ansicht, aus der Fassung des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG, nämlich den Worten: "wenn er aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet", lasse sich deutlich der Wille des Gesetzgebers ablesen, den Teilurlaubsanspruch überhaupt erst im Zeitpunkt des Ausscheidens entstehen zu lassen. Dies kann jedoch nicht richtig sein, denn dann könnten Teilurlaubsansprüche nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG stets nur in Gestalt des Abgeltungsanspruchs (§ 7 Abs. 4 BUrlG) erwachsen. Das Bundesurlaubsgesetz geht aber in § 5 Abs. 1 allgemein von der Erfüllbarkeit der danach gewährten Teilurlaubsansprüche in Gestalt der Freizeit aus. In Wahrheit sagt die Regelung des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG auch nichts über den Zeitpunkt des Entstehens und der Möglichkeit der erstmaligen Geltendmachung des Teilurlaubsanspruchs aus, ebensowenig wie das Gesetz hierüber für den nach erfüllter Wartezeit gewährten Vollurlaubsanspruch eine ausdrückliche Regelung enthält. Die Vorschrift regelt, wie dies entsprechend in § 3 Abs. 1 und § 4 BUrlG für den Vollurlaub geschieht, vielmehr lediglich den Umfang und die Voraussetzungen für den Erwerb des Teilurlaubsanspruchs.

Fehlt es demnach an einer gesetzlichen Bestimmung des Zeitpunkts des Entstehens von Teilurlaubsansprüchen nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG, so kann andererseits nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, angenommen werden, daß sie jeweils zu Beginn des Kalenderjahres oder, wo dies nicht möglich ist, jedenfalls stets zu Beginn des Arbeitsverhältnisses als dem maßgeblichen Stichtag entstanden und von dann an geltend gemacht werden könnten. Das Bundesarbeits-

- 5 -

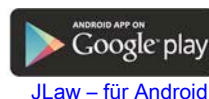


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gericht (BAG 3, 27 ff. = AP Nr. 1 zu § 4 Urlaubsgesetz Hessen) hat zwar für den nach erfüllter Wartezeit gewährten Vollurlaubsanspruch den Beginn des Kalenderjahres als den für das Entstehen des Anspruchs maßgeblichen Zeitpunkt angesehen, sofern die gesetzliche oder tarifliche Regelung ohne abweichende Sonderbestimmung das Kalenderjahr als Urlaubsjahr bestimmt. Dieser Grundsatz kann der Sache nach jedoch nicht für den Sonderfall des Teilurlaubsanspruchs nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG – auch nicht den Fall des § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG – übernommen werden, denn in diesen Fällen werden von der normalen Jahresperiode unabhängige, an den Monatszeitraum gebundene Teilurlaubsansprüche gewährt, für die der Beginn des Kalenderjahres insofern ein unerheblicher Zeitpunkt ist, als sich aus ihm die voraussichtliche Dauer des Arbeitsverhältnisses und damit der vermutliche Umfang des Anspruchs in keiner Weise überblicken und beurteilen lassen.

Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts liegt allerdings die zutreffende Erwägung zugrunde, daß auch der Teilurlaubsanspruch unter dem gesetzgeberischen Grundsatzgebot der Unteilbarkeit steht (§ 7 Abs. 2 BUrlG); denn auch der Teilurlaub dient dem allgemeinen gesetzgeberischen, nur durch möglichst zusammenhängende Gewährung erreichbaren Ziel, die im Arbeitsprozeß sich aufbrauchende körperliche und geistige Kraft des Arbeitnehmers wiederherzustellen. Bedenkt man dieses gesetzgeberische Ziel, so scheidet von vornherein die Annahme aus, der Teilurlaubsanspruch des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG entstehe jeweils zu Beginn jeden Kalendermonats. Mit einem solchen Stichtag wäre die Gefahr einer mit dem Urlaubszweck unvereinbaren Aufstückelung des Teilurlaubs in einzelne Zwölftelanteile verbunden, wie sie der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann. Das auch die Teilurlaubsregelung beherrschende Gebot der Unteilbarkeit des Urlaubs muß vielmehr, wenn ein solches Ergebnis vermieden werden soll, andererseits aber auch der Beginn des Kalenderjahres bzw. des Arbeitsverhältnisses und der Zeitpunkt des Ausscheidens als



- 6 -

Stichtage generell nicht in Betracht kommen, notwendigerweise zur Folge haben, daß Teilurlaubsansprüche nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG im Regelfall in dem Zeitpunkt entstehen, in dem nach der Gestaltung oder dem Verlauf des Arbeitsverhältnisses die Unerreichbarkeit der Wartezeit und damit eines Vollurlaubsanspruchs offenbar wird. Dies entspricht zugleich dem in erster Linie zu erstrebenden Ziel der Erlangung des vollen gesetzlichen Urlaubsanspruchs, durch den der Urlaubszweck am vollkommensten erreicht wird. Es kann nicht der Sinn der Teilurlaubsregelung des § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG sein, das Entstehen des vollen Urlaubsanspruchs dadurch zu behindern, daß der Arbeitnehmer vor der noch möglichen Erreichung der Wartezeit mehr oder minder gestückelten Teilurlaub auf Grund des § 5 Abs. 1 b BUrlG beanspruchen dürfte.

Geht man von der vorstehend dargelegten Auffassung aus, so kann der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses nur dann als der für die Entstehung des Teilurlaubsanspruchs nach § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG maßgebliche Stichtag gelten, wenn das Arbeitsverhältnis von vornherein auf einen unter sechs Monaten liegenden Zeitraum befristet ist; der Anspruch entsteht dann sofort in seinem gesamten gesetzlich möglichen Umfang. Damit wird es dem Arbeitnehmer in einem solchen Falle ermöglicht, den Teilurlaub zusammenhängend zu nehmen. Ist das Arbeitsverhältnis hingegen unbefristet, so entsteht der Teilurlaubsanspruch in dem Zeitpunkt, in dem offenbar wird, daß das Arbeitsverhältnis noch vor der Erreichung der Wartezeit sein Ende finden wird, und zwar auch hier in dem gesamten gesetzlich möglichen Umfange. Im Falle der Kündigung ist damit der Zugang der Kündigungserklärung der maßgebende Zeitpunkt. Im Regelfalle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Kündigung wird es dann im allgemeinen noch möglich sein, den Teilurlaubsanspruch in der Kündigungsfrist in Gestalt der Freizeit zu erfüllen. Nur in den Fällen, in denen die verbleibende

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zeit des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hierfür nicht mehr ausreicht, geht der Freizeitanspruch ganz oder teilweise in einen Abgeltungsanspruch über.

Im vorliegenden Fall ist dem Kläger am 18. Februar 1965 das Arbeitsverhältnis gekündigt worden. Zu diesem Zeitpunkt hat sich daher sein durch § 5 Abs. 1 lit. b BUrlG gewährter Teilurlaubsanspruch konkretisiert. Da am selben Tag aber die Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgt ist, war somit die Gemeinschuldnerin selbst zur Erfüllung dieses Urlaubsanspruchs nicht verpflichtet.

b) Soweit das Arbeitsverhältnis des Klägers in den Monaten November und Dezember 1964 bestanden hat, kommt als rechtliche Grundlage für den Teilurlaubsanspruch auch die Vorschrift des § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG in Betracht; danach hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Teilurlaub nach dem Zwölftelungsgrundsatz für Zeiten eines Kalenderjahres, für die er wegen Nichterreicherung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt. An sich muß der Arbeitgeber einen danach erwachsenen Teilurlaub noch im laufenden Kalenderjahr oder alsbald nach dessen Ablauf erfüllen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG). Wird das Arbeitsverhältnis jedoch auch im folgenden Kalenderjahr fortgesetzt und der für das vorangegangene Jahr erworbene Teilurlaubsanspruch aus § 5 Abs. 1 lit. a BUrlG vom Arbeitnehmer nicht geltend gemacht, so liegt darin das stillschweigende, durch § 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG gedeckte Verlangen des Arbeitnehmers, den Teilurlaub auf das folgende Kalenderjahr zu übertragen mit der Rechtsfolge, daß dieser Teilurlaub und der im folgenden Kalenderjahr entstehende Voll- oder Teilurlaub eine Einheit bilden. Da der gesetzgeberische Zweck dieser Regelung ersichtlich ist, die tatsächliche Gewährung eines Teilurlaubs zugunsten der größeren Erholungswirkung eines zusammenhängenden längeren Urlaubs zu vermeiden, besteht auch in diesem Fall nicht eher eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Erfüllung eines für das Vorjahr erworbenen Teilurlaubsanspruchs als bis für das folgende Jahr ein zur

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Erfüllung geeigneter Urlaubsanspruch entstanden ist. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß auch ein nach § 5 Abs. 1 lit. a EUrlG begründeter Teilurlaubsanspruch vor dem 18. Februar 1965, dem Zeitpunkt, zu dem nach den Ausführungen zu a) der gemäß § 5 Abs. 1 lit. b EUrlG entstandene Teilurlaubsanspruch erfüllbar war, durch die Gemeinschuldnerin selbst nicht erfüllt zu werden brauchte. c) Aus den gesamten vorstehenden Ausführungen (vgl. a) und b)) folgt, daß für die Gemeinschuldnerin selbst vor dem Tag der Konkurseröffnung keine Verpflichtung bestanden hat, irgendeinen, sei es nach § 5 Abs. 1 lit. a oder § 5 Abs. 1 lit. b EUrlG begründeten, Teilurlaubsanspruch des Klägers zu erfüllen. Ist dies aber der Fall, so muß notwendigerweise den Beklagten als Konkursverwalter die volle Last der Urlaubsgewährung als Masseschuld treffen, und zwar jedenfalls dann, wenn, wie dies hier zutrifft, die nach Konkurseröffnung verbleibende Dauer des Arbeitsverhältnisses es ihm gestattet, den Urlaub zeitlich zu erfüllen. Ein Urlaubsanspruch, zu dessen Erfüllung allein der Konkursverwalter verpflichtet ist, muß im Sinne des § 59 Nr. 2 (2. Fallgruppe) KO als ein solcher Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrag angesehen werden, dessen Erfüllung für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß; ist der Gemeinschuldner selbst zur Erfüllung nicht verpflichtet, so verbietet sich von vornherein eine Aufteilung des einheitlichen Anspruchs auf die einzelnen Zeiträume des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, auf die er, rein zeitlich gesehen, entfällt.

Auf der dargelegten rechtlichen Grundlage kann auch der nunmehr anstelle des Freizeitanspruchs entstandene Abgeltungsanspruch nur als Masseschuld des Beklagten behandelt werden. Denn es ist auf das Verhalten des Beklagten zurückzuführen, daß der von ihm zeitlich erfüllbare Urlaubsanspruch des Klägers sich in einen Abgeltungsanspruch verwandelt hat. Er hat es unterlassen, den Urlaub in Gestalt der Freizeit zu gewähren, obwohl ihm aus der



auf seine Veranlassung erfolgten Anmeldung zur Konkurstabelle spätestens am 22. Februar 1965 das Bestehen des Teilurlaubsanspruchs des Klägers bekannt geworden war.

Damit ist also der Charakter des hier geltend gemachten Anspruchs als Masseschuld zu bejahen, ohne daß es auf weitere grundsätzliche Erörterungen über die konkursrechtliche Behandlung von Urlaubs- bzw. Abgeltungsansprüchen ankäme.

2. Dem Erfolg der Klage steht nicht entgegen, daß der Kläger seinen Urlaubs- bzw. Abgeltungsanspruch - wie gesagt, auf Veranlassung des Beklagten - zur Konkurstabelle angemeldet und dabei das Anerkenntnis als bevorrechtigte Konkursforderung erlangt hat. Der Beklagte behauptet selbst nicht, daß der Kläger damit auf den Charakter seiner Forderung als Masseschuld habe verzichten wollen. Es kann daher nur von einer irrtümlichen Anmeldung ausgegangen werden. Eine solche nimmt der angemeldeten Forderung jedoch nicht den Charakter als Masseschuld (RG 98, 137; Jäger, KO, 8. Aufl., § 57 Anm. 10; Mentzel-Kuhn, KO, 7. Aufl., § 57 Anm. 4; Böhle-Stamschräder, KO, 7. Aufl., § 57 Anm. 3).

Abgesehen davon würde in der mit der damaligen Anmeldung verbundenen Umwandlung des Freizeitanspruchs in eine reine Goldforderung ein Verstoß gegen § 7 Abs. 4 BUrtLG liegen, wonach jede Abgeltung eines in Gestalt der Freizeit erfüllbaren Urlaubsanspruchs unzulässig ist.

3. Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es die Rechtsverfolgung des Klägers als nicht gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet, halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Die Annahme eines Sittenverstoßes scheidet, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht darlegt, bereits deshalb aus, weil der Beklagte es ohne Zutun des Klägers verabsäumt hat, den Freizeitanspruch, dessen Existenz ihm spätestens am 22. Februar 1965 bekanntgeworden war, rechtzeitig zu erfüllen. Die Revision greift in diesem Punkte das Urteil auch nicht an.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

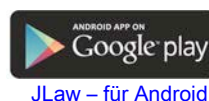
Siara

Kutschbach

Dr. Eck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)